

RF06/2004

■ **RTR-Schriftenreihe „Umstieg auf DVB-T in Österreich“ präsentiert**

Im Auftrag der RTR-GmbH erstellte ein Team um Prof. Dr. Thomas Hirschle, Direktor der Landesanstalt für Kommunikation (Stuttgart), eine Studie zur Einführung von digital-terrestrischem Fernsehen in Österreich.

Seite 02

■ **KommAustria stellt ORF-Doppelversorgung in Linz fest**

Dem ORF wurden in Linz aus Gründen der Doppelversorgung vier Radio-Übertragungskapazitäten entzogen. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Seite 03

■ **KommAustria vergibt erstmals Presseförderung**

In einem ersten Verfahren im Rahmen der Presseförderung hat die KommAustria nun die Besondere Förderung für den Erhalt der regionalen Vielfalt vergeben.

Seite 04

■ **VwGH entscheidet in Innsbruck zugunsten Frau Hitt Radio**

Der Verwaltungsgerichtshof setzt den Schlusspunkt unter die wechselvolle Geschichte der Innsbrucker Radiofrequenz 106,5 MHz.

Seite 05

■ **Aktuelle Ausschreibung der KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 Privatradiogesetz (PrR-G)**

Die Ausschreibungsfrist für die Übertragungskapazität Scheffau 88,9 MHz läuft bis 15. Juli 2004.

Seite 05

■ **Nächste Ausgabe von RTR-aktuell, Fachbereich Rundfunk**

Liebe Leserinnen und Leser!

Die nächste Ausgabe von RTR-aktuell erscheint – nach einer kurzen Sommerpause – mit 1. September 2004.

DER FACHBEREICH RUNDFUNK INFORMIERT

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ RTR-Schriftenreihe „Umstieg auf DVB-T in Österreich“ präsentiert

RF06/2004
VOM 30. JUNI 2004

Ende 2003 beauftragte die RTR-GmbH Prof. Dr. Thomas Hirschle, Direktor der Landesanstalt für Kommunikation (LfK), Stuttgart, und sein Team mit der Erstellung eines Gutachtens zum Thema „Der Umstieg auf DVB-T in Österreich“. Ziel des Gutachtens war es, die Chancen und Risiken vor allem aber die zu erwartenden Kosten, die mit der Einführung von digital terrestrischem Fernsehen (DVB-T) verbunden sind, in einem realistischen Licht zu betrachten. Hierzu schien es angebracht, auf bereits gemachte Erfahrungen in Deutschland zuzugreifen. Das Team um Prof. Dr. Hirschle gehört zu jenen führenden Experten der Bundesrepublik Deutschland, die das Thema Kosten von DVB-T am Beispiel der Versorgung des Bundeslandes Baden-Württemberg bereits im Jahr 1999 aufgegriffen hat.

Diese Studie wurde nun im Juni 2004 im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH veröffentlicht und am 15.06.2004 der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vorgestellt. Dabei präsentierten Prof. Dr. Hirschle und der Bereichsleiter Technik der LfK, DI Walter Berner, die Kerninhalte des Gutachtens. Die Ergebnisse beruhen auf der umfangreichen technischen Vorarbeit der Abt. Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH. Als ein für Gesamtösterreich typisches Bundesland (was die unterschiedliche Topographie aber auch die Bevölkerungsstruktur betrifft) wurde die gesamte Steiermark als „Referenzregion“ einer eingehenden Frequenzplanung unterzogen. Diese Daten wurden dem Team der LfK als Grundlage für ihre Analyse übermittelt.

Hier einige der wesentlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

- Mit dem Umstieg auf DVB-T soll zügig begonnen werden, da die Nutzung der Terrestrik zurückgeht.

- Um die Kosten im Griff zu halten, soll die Simulcast-Phase möglichst kurz gestaltet werden.
- Ein wesentliches Erfolgskriterium ist in der öffentlichen Kommunikation der Einbeziehung der Konsumenten wie der Händler zu sehen.
- Eine flächendeckende Erschließung sollte nur mit einem einzigen Multiplex erfolgen, zusätzliche Bedeckungen werden aus finanziellen Gründen vorerst nur für Wien und einige Landeshauptstädte realistisch erscheinen.
- Im Hinblick auf den Empfangskomfort sollten die bisherigen Senderstandorte beibehalten werden.
- Es wird ein „fernsehversorgungsorientierter“ Start empfohlen, unter weitgehendem Verzicht auf Datendienste.
- Die Option für ein mobiles Netz (DVB-H!) sollte planerisch von Anfang an weiterverfolgt und vorbereitet werden. Hier sollte auch Nichtrundfunkdiensten breiter Raum gegeben werden, wofür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sind.
- Ein inselweises Vorgehen in rascher Abfolge wird empfohlen.
- Eine neue Definition der Grundversorgung soll versucht werden, die der Funktion der Terrestrik im Umfeld von Kabel und insbesondere Satellit besser entspricht.

Im Anschluss an die Präsentationen von DI Berner und Prof. Dr. Hirschle wurden in einer Podiumsdiskussion mit Andreas Gall, technischer Direktor des ORF, und RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl die Ergebnisse des Gutachtens und die daraus abgeleiteten Empfehlungen diskutiert.

Fortsetzung auf Seite 03



■ RTR-Schriftenreihe „Umstieg auf DVB-T in Österreich präsentiert“ – Fortsetzung

RTR-Geschäftsführer Grinschgl wies darauf hin, dass die Einführung von DVB-T in Österreich aus heutiger Sicht unverzichtbar sei, da mehr als die Hälfte sämtlicher TV-Haushalte die Programme des ORF und der privaten österreichischen TV-Veranstalter über Hausantenne empfangen. Aus Sicht des ORF wurde dargestellt, dass DVB-T mit geringerem finanziellen Aufwand als im Gutachten dargestellt realisiert werden könnte. In einer weiteren Stellungnahme zur Veröffentlichung des Gutachtens hielt der technische Direktor des ORF, Andreas Gall, weiters fest, dass vor Umstellung auf digitales terrestrisches Fernsehen der Abschluss der internationalen Planungskonferenzen (u.a. Stockholm-Nachfolgekonferenz 2006) abgewartet werden müsse. Die Strategie des ORF decke sich mit dem Digitalisierungskonzept, das unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ erarbeitet und im Dezember 2003 veröffentlicht wurde. Darüber hinaus legte der ORF Wert auf die Feststellung, dass die „kostenbewussten Betriebs-

strukturen der ORF-Sendetechnik“ im Vergleich mit anderen ausländischen Netzbetreibern von den Autoren des Gutachtens „explizit gewürdigt“ wurden.

Die Schriftenreihe „Der Umstieg auf DVB-T in Österreich“ steht auf <http://www.rtr.at> in der Rubrik Portfolio (Schriftenreihe)

zum Download bereit. Die gedruckte Version kann unter rtr@rtr.at bezogen werden.



Prof. Dr. Thomas Hirsche,
Landesanstalt für Kommunikation,
Stuttgart

■ KommAustria stellt ORF-Doppelversorgung in Linz fest

Mit Bescheid vom 16. Juni 2004 (KOA 1.180/04-14) hat die KommAustria dem Österreichischen Rundfunk (ORF) die Nutzungsberechtigungen für seine Hörfunk-Übertragungskapazitäten am Standort LINZ 2 Freinberg (91,8 MHz: Ö1, 95,8 MHz: Ö2 – Oberösterreich, 99,4 MHz: Ö3 und 102,0 MHz: FM4) gemäß § 11 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G) entzogen.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hat die Regulierungsbehörde dem bisherigen Nutzer die Nutzungsberechtigung für eine Übertragungskapazität zu entziehen, wenn sie nach Anhörung dieses Nutzers feststellt, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet vorliegt.

Der ORF versorgt die Stadt Linz mit seinen Hörfunkprogrammen über den Grundnetzsender LINZ 1 Lichtenberg auf den Frequenzen 97,5 MHz: Ö1, 95,2 MHz: Ö2 – Oberösterreich, 88,8 MHz: Ö3 und 104,0 MHz: FM4. Gutachten der Amtssachverständigen haben ergeben, dass das Gebiet, das vom Standort LINZ 2 Freinberg versorgt wird, bereits vollständig vom Standort LINZ 1 Lichtenberg mit ausreichender Feldstärke versorgt wird, dies entspricht einer 100%igen Doppelversorgung.

Fortsetzung auf Seite 04



■ KommAustria stellt ORF-Doppelversorgung in Linz fest – Fortsetzung

RF06/2004
VOM 30. JUNI 2004

Der ORF hat dagegen vorgebracht, dass in einigen Bereichen (am Hang des Pöstlingberges und in Urfahr) keine zufrieden stellende Qualität durch LINZ 1 Lichtenberg erreicht werden kann. Selbst dieses Gebiet umfasst jedoch nur 3.000 Einwohner, was nur 2 % der von LINZ 2 Freinberg versorgten Bevölkerung entspricht. Somit war selbst unter Zugrundelegung der vom ORF als ausreichend angenommen Empfangsqualität von einer 98%igen und damit unverhältnismäßigen Doppelversorgung auszugehen.

Aus diesen Gründen waren die vier Übertragungskapazitäten zu entziehen, um sie anderen Hörfunkver-

anstaltern zur Verfügung stellen zu können: Nach Rechtskraft der Entscheidung hat eine Ausschreibung dieser Übertragungskapazitäten nach § 13 Privatradiogesetz zu erfolgen.

Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Er kann (mit seiner vollständigen Begründung) unter www.rtr.at im Bereich Rundfunk – Regulierung – Entscheidungen abgerufen werden.

■ KommAustria vergibt erstmals Presseförderung

Seit 1. Jänner 2004 obliegt der Kommunikationsbehörde Austria die Vergabe der Presse- sowie der Publizistikförderung. Die Presseförderung ist insgesamt mit EUR 13,93 Mio. dotiert und teilt sich in Vertriebsförderung (EUR 4,91 Mio.), Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen (EUR 7,21 Mio.) sowie Qualitäts- und Zukunftssicherung (EUR 1,81 Mio.) auf. Die Presseförderung 2004 wird für den Beobachtungszeitraum 2003 vergeben. Die KommAustria stützt sich in ihrer Entscheidung auf entsprechende Gutachten der Presseförderungskommission.

In einem ersten Verfahren wurde nun über die Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt entschieden. Mit je rund EUR 1,243 Mio. sind „Standard“ und die „Presse“ die mit den höchsten Beträgen geförderten Zeitungen, gefolgt vom „Neuen Volksblatt“ mit rund EUR 1,118 Mio. und der „Neuen

Kärntner Tageszeitung“ mit rund EUR 1,095 Mio. Rund EUR 820.000 werden der „Neuen Vorarlberger Tageszeitung“, rund EUR 784.000 der „Salzburger Volkszeitung“ und rund EUR 691.000 dem „WirtschaftsBlatt“ zugesprochen.

Nicht bewilligt wurde das Ansuchen der „Salzburger Nachrichten“, da sie laut Gesetz als „regional marktführend“ gilt und keinen Anspruch auf die Besondere Förderung hat. Die „Neue BVZ“ und die „NÖ Rundschau“ gingen ebenfalls leer aus, Grund für die Entscheidung war laut KommAustria die Erscheinungsweise dieser Produkte.

Die Entscheidung über die Vertriebsförderung ist für Mitte August geplant, die Qualitätsförderung wird Ende August oder Anfang September vergeben werden.



■ VwGH entscheidet in Innsbruck zugunsten Frau Hitt Radio

RF06/2004
VOM 30. JUNI 2004

Mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 2004, Zlen. 2002/04/0006, 0034 und 0145, wurde nunmehr endgültig über das Schicksal der Zulassung Innsbruck 106,5 MHz entschieden. Das Verfahren, das auf eine der ersten Zulassungsverfahren vor der KommAustria im Juni 2001 zurückgeht, hatte eine wechselhafte Geschichte. Die KommAustria hatte damals die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Zulassungen, darunter jene für die Lokalradio Innsbruck GmbH (Welle 1 Innsbruck) in Innsbruck 106,5 MHz, neu zu vergeben.

Während die KommAustria dem bisherigen Zulassungsinhaber Lokalradio Innsbruck GmbH die Zulassung zunächst erneut erteilt hatte, kam der Bundeskommunikationssenat (BKS) im November 2001 im Berufungsverfahren zum Ergebnis, dass aus Gründen der Meinungsvielfalt, die nach dem Privatradiogesetz eine überragende Bedeutung bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern hat, anstelle der Lokalradio Innsbruck GmbH, die damals – wie alle anderen in Innsbruck empfangbaren Privatradios auch – im Funkhaus Tirol organisiert war, die Zulassung der (vom Tiroler Funkhaus unabhängigen) Frau Hitt Radio GmbH zu erteilen war.

Den gegen die Entscheidung des BKS erhobenen Beschwerden an Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt,

sodass die Lokalradio Innsbruck GmbH bis zur Entscheidung der Verwaltungsgerichtshofes in der Sache selbst auf Sendung bleiben und die Frau Hitt Radio GmbH ihren Sendebetrieb nicht aufnehmen konnte.

Im kürzlich zugestellten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof nun die Entscheidungen des BKS bestätigt und entschieden, dass der Bescheid des BKS nicht rechtswidrig war, sodass er nun umzusetzen ist: Die Lokalradio Innsbruck besitzt keine Zulassung für Innsbruck 106,5 MHz mehr, diese Zulassung kommt nun der Frau Hitt Radio GmbH zu. Die Lokalradio Innsbruck hat am Abend des 18. Juni 2004 ihren Sendebetrieb eingestellt.

Der genaue Verfahrensgang und alle Entscheidungen mit ihren Begründungen können unter <http://www.rtr.at> im Bereich Rundfunk – Regulierung – Entscheidungen beim erstinstanzlichen Bescheid (KOA 1.539/01-12 vom 18. Juni 2001) nachgelesen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Entscheidung in einer Pressemitteilung zusammengefasst, die unter <http://www.vwgh.gv.at> im Bereich Presse abgerufen werden kann.

■ Aktuelle Ausschreibung der KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 Privatradiogesetz (PrR-G)

| Ausschreibung der Übertragungskapazität | Ende der Ausschreibungsfrist |
|---|------------------------------|
| Funkstelle SCHEFFAU (Liftstation Oberberg), Frequenz 88,9 MHz GZ KOA 1.530/04-23 | 15. Juli 2004, 13 Uhr |

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.rtr.at>

